

**Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal Nr. 104
im Rhein-Hunsrück-Kreis**

vom 31. Juli 1986

Aufgrund § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflugesetz -LPfIG-) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.1983 (GV81. S. 66) wird verordnet:

§ 1

(1) Die in der Gemarkung Wüschheim, Flur 5, Parzelle 43/3 (Eigentümer Ortsgemeinde Wüschheim), in der beiliegenden Karte standörtlich gekennzeichnete Eiche wird zum Naturdenkmal bestimmt.

(2) Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung "Eiche am Kriegerdenkmal".

(3) Die Kennzeichnung des Naturdenkmales erfolgt gemäß § 23 Abs. 2 LPfIG.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung der Eiche wegen ihrer besonderen Eigenart und Schönheit, ihrer landeskundlichen Bedeutung sowie aufgrund der Prägung des Ortsbildes. Der Schutz umfaßt auch die notwendige Umgebung des Naturdenkmales sowie den Wurzelbereich.

§ 3

An dem Naturdenkmal sind, außer bei Gefahr im Verzuge folgende Handlungen verboten:

1. das Naturdenkmal zu zerstören oder zu beschädigen;
2. Handlungen oder Maßnahmen vorzunehmen, die das Naturdenkmal nachhaltig verändern;
3. Bild- oder Schrifttafeln, Plakate, Inschriften oder sonstige Gegenstände anzubringen, sowie sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen;

4. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen;

5. Äste zu entfernen, das Wurzelwerk zu beschädigen oder sonstige Störungen des Wachstums vorzunehmen.

§ 4

(1) Befreiungen von den Vorschriften des § 3 können von der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises - Untere Landespflegebehörde - auf Antrag erteilt werden, wenn

1. die Maßnahme dem Schutz, der Pflege und der Erhaltung des Naturdenkmales dient;
2. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Landespflege zu vereinbaren ist oder
3. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung fordern.

(2) Die Befreiungen können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie widerrufen oder befristet gewährt werden.

§ 5

(1) Der Eigentümer, Besitzer, Nutznießer oder Inhaber der Trägerschaft des Naturdenkmales ist verpflichtet, Schäden, Mängel oder sonstige Veränderungen der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises - Untere Landespflegebehörde – unverzüglich anzuzeigen, sowie rechtzeitig Anträge für die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen zu stellen und notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen zu dulden.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden müssen und für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, außer bei Gefahr im Verzuge, ohne vorherige Genehmigung der unteren Landespflegebehörde, entgegen

1. § 3 Nr. 1 das Naturdenkmal zerstört oder beschädigt;

2. § 3 Nr. 2 Handlungen oder Maßnahmen vornimmt, die das Naturdenkmal nachhaltig verändern;
3. § J Nr. 3 Bild- oder Schrifftafeln, Plakate, Inschriften oder sonstige Gegenstände anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen;
4. § 3 Nr. 4 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder erweitert, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
5. § 3 Nr. S Äste entfernt, das Wurzelwerk beschädigt oder sonstige Störungen des Wachstums vornimmt;
6. § 5 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 7

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß die in § 1 (1) der Rechtsverordnung genannte Karte bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Ludwigstr. 3-5, 6540 Simmern, Zimmer 106, während der Dienststunden ausgelegt wird. Die Karte kann von jedermann innerhalb der nächsten sieben Werktage (außer samstags) ab der Veröffentlichung eingesehen werden.

Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises
-Untere Landespflegebehörde-

6540 Simmern, 31. Juli 1986

Dr. Jäger
Landrat

Lagekarte

